# Textgegenüberstellung

### **Geltende Fassung**

### Vorgeschlagene Fassung

# Artikel X1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

§ 3a. (1) bis (12) ...

(13) Die im Abs. 14 bezeichneten sonstigen Leistungen werden ausgeführt:

- a) Ist der Empfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Drittlandsgebiet ausgeführt;
- b) ist der Empfänger einer in Abs. 14 Z 14 bezeichneten sonstigen Leistung ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.
- (14) Sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 13 sind:
- 1. bis 11. ...
- 12. die Telekommunikationsdienste:
- 13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;

- **§ 3a.** (1) bis (12) ...
- (13) Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen werden an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden.

- (14) Ist der Empfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, werden die folgenden sonstigen Leistungen an seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Drittlandsgebiet ausgeführt:
  - 1. bis 11. ...
  - 12. die Gewährung des Zugangs zu einem Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder zu einem an ein solches Netz angeschlossenes Netz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen sowie die Fernleitung, Übertragung oder Verteilung über diese Netze und die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.

- 14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
- 15. die Gewährung des Zugangs zu einem Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder zu einem an ein solches Netz angeschlossenes Netz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen sowie die Fernleitung. Übertragung oder Verteilung über diese Netze und die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.
- (15) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt.
  - 1. die Vermietung von Beförderungsmitteln oder
  - 2. eine sonstige Leistung, die im Abs. 14 Z 1 bis 13 und 15 bezeichnet ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, mit Sitz im Inland,

so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte ausgeführt wird.

- (16) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen, sonstigen Leistung kann danach
  - 1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
  - 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen

der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, der der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, der keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat. keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat.

# Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze 400 000 Steuer für diese Umsätze mit 10% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Soweit Euro nicht übersteigen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10% der diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, Bemessungsgrundlage festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen Unternehmer wird die Steuer für diese Umsätze mit 12% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. für dessen Unternehmen erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit

### Vorgeschlagene Fassung

- (15) Bei folgenden sonstigen Leistungen verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung vom Drittlandsgebiet ins Inland, wenn sie im Inland genutzt oder ausgewertet werden:
  - 1. die Vermietung von Beförderungsmitteln
  - 2. eine in Abs. 14 bezeichnete sonstige Leistung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist.
- (16) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Verordnung festlegen, dass sich bei sonstigen Leistungen, deren Leistungsort sich Verordnung festlegen, dass sich bei sonstigen Leistungen, deren Leistungsort sich nach Abs. 6, 7, 12 oder 13 lit, a bestimmt, der Ort der sonstigen Leistung danach nach Abs. 6, 7, 12, 13 oder 14 bestimmt, der Ort der sonstigen Leistung danach richtet, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der richtet, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann danach
  - 1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
  - 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen

behandelt werden. Das gilt nicht für Leistungen im Sinne des Abs. 14 Z 14, wenn behandelt werden. Das gilt nicht für Leistungen im Sinne des Abs. 14 Z 14, wenn

# Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, deren im Rahmen

Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden jeweils in 12% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden gleicher Höhe festgesetzt.

12 sind anzuwenden. Weiters sind Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen, die 12 sind anzuwenden. Weiters sind Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

(2) bis (8) ...

## Sonderregelung für Drittlandsunternehmer, die elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung

§ 25a. (1) Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, Umsatzsteuer nicht erfasst ist, und der ausschließlich Umsätze gemäß § 3a nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen. Die Abs. 2 bis 8 gelten Sonderregelung gemäß Art. 357 bis 369 Richtlinie 2006/112/EG unterliegt.

### Steuerschuld

(2) Die Steuerschuld für die Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 lit. b entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt Abs. 1 folgenden Kalendervierteljahres anzuwenden. Abweichend davon ist sie worden sind.

### Vorgeschlagene Fassung

Vorsteuerbeträge werden ieweils in gleicher Höhe festgesetzt.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 8 bis 26, des § 11 und des § 12 Abs. 10 bis Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 8 bis 26, des § 11 und des § 12 Abs. 10 bis Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

> (1a) Für die Ermittlung der Umsatzgrenze von 400 000 Euro nach Abs. 1 und den Zeitpunkt des Eintritts der aus Über- oder Unterschreiten der Umsatzgrenze resultierenden umsatzsteuerlichen Folgen ist § 125 BAO sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (8) ...

## Sonderregelung für Drittlandsunternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung

§ 25a. (1) Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder sein Sitz oder Betriebsstätte hat, und im Gemeinschaftsgebiet für Zwecke der Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat und nicht verpflichtet ist, sich im Gemeinschaftsgebiet für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen zu lassen, kann Abs, 13 lit, b ausführt, kann, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die auf Antrag für Umsätze gemäß § 3a Abs, 13, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die nachstehende sinngemäß, wenn der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Sonderregelung in Anspruch nehmen, wenn dies nicht nach Abs. 10, Art. 25a Abs. 8, oder einer vergleichbaren Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschlossen ist und er in keinem anderen Mitgliedstaat der Sonderregelung gemäß Art. 358 bis 369 der Richtlinie 2006/112/EG unterliegt. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung ist über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal einzubringen.

> Unterliegt ein Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Sonderregelung gemäß Art. 358 bis 369 der Richtlinie 2006/112/EG, gelten die folgenden Absätze sinngemäß.

# Beginn der Inanspruchnahme

(2) Die Sonderregelung ist ab dem ersten Tag des auf den Antrag nach ab dem Tag der Erbringung der ersten sonstigen Leistung im Sinne des Abs. 1

### Veranlagungszeitraum

(3) Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 lit, b auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Erklärungszeitraum folgenden Monates eine Steuererklärung über alle in diesem Veranlagungszeitraumes im Gemeinschaftsgebiet entstanden ist. Von diesem Erklärungszeitraum ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze, die unter die errechneten Betrag können die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 Sonderregelung fallen, über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für abziehbaren Vorsteuerbeträge nicht abgesetzt werden. Der Veranlagungszeitraum Finanzen eingerichtete Portal abzugeben. Eine Steuererklärung ist auch dann ist das Kalendervierteljahr.

# Steuererklärung, Entrichtung der Steuer

(4) Der Unternehmer hat spätestens am 20. Tag des auf einen Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen, in der er die für den hinsichtlich jedes Mitgliedstaates sowie die gesamte zu entrichtende Steuer Steuererklärung ist dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Eine erteilende Identifikationsnummer anzugeben. Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn im Veranlagungszeitraum keine Umsätze getätigt worden sind. Die für im Inland ausgeführte Umsätze zu entrichtende Steuer ist spätestens am 20. Tag des auf einen Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonates fällig.

www.parlament.gv.at

- (5) In der Steuererklärung sind die Umsätze, die darauf anzuwendenden Steuersätze und die zu entrichtende Steuer hinsichtlich iedes Mitgliedstaates Unternehmer hat zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den sowie die gesamte zu entrichtende Steuer anzugeben.
- (6) Wenn der Unternehmer die Einreichung der Steuererklärung pflichtwidrig unterlässt oder wenn sich die Steuererklärung als unvollständig oder den Unternehmer sind innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die die Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so hat das Finanzamt die Steuer ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen

### Vorgeschlagene Fassung

anzuwenden, wenn der Unternehmer die Aufnahme der Tätigkeit spätestens am zehnten Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monates meldet. Letzteres gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel von der Sonderregelung gemäß Art. 25a zur Sonderregelung gemäß § 25a.

## Steuererklärung, Erklärungszeitraum

(3) Der Unternehmer hat spätestens am zwanzigsten Tag des auf einen abzugeben, wenn im Erklärungszeitraum keine Umsätze ausgeführt worden sind. Die für den Erklärungszeitraum zu entrichtende Steuer ist selbst zu berechnen.

Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(4) In der Steuererklärung sind die unter die Sonderregelung fallenden Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonates bei dem zuständigen Umsätze die darauf anzuwendenden Steuersätze und die zu entrichtende Steuer Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat. Die anzugeben. Weiters ist die eigens für diese Sonderregelung vom Finanzamt zu

# Werte in fremder Währung

(5) Die Beträge in der Steuererklärung sind in Euro anzugeben. Der Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Erklärungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Erklärungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen

# Änderung der Bemessungsgrundlage

(6) Änderungen der Bemessungsgrundlage der Umsätze gemäß Abs. 1 durch

festzusetzen, soweit es sich um im Inland ausgeführte Umsätze handelt. Eine Erklärung elektronisch vorzunehmen und wirken auf den ursprünglichen festgesetzte Steuer hat den im Abs. 4 genannten Fälligkeitstag. § 21 Abs. 1 bis 4 Erklärungszeitraum zurück. ist nicht anzuwenden.

### Werte in fremder Währung

(7) Der Unternehmer hat zur Berechnung der Steuer Werte in fremder sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der auf die zugrundeliegende Steuererklärung. Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.

### Aufzeichnungspflichten

(8) Die erforderlichen Aufzeichnungen über die nach dieser Sonderregelung Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

### Fiskalvertreter

(9) § 27 Abs. 7 dritter Satz ist nicht anzuwenden. Option zur Sonderregelung

### Vorgeschlagene Fassung

### Entrichtung der Steuer

(7) Die Steuer ist spätestens am zwanzigsten Tag (Fälligkeitstag) des auf den Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Erklärungszeitraum, in dem die sonstige Leistung im Sinne des Abs. 1 ausgeführt Veranlagungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden worden ist, folgenden Monates zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Hinweis

### Beendigung oder Ausschluss von der Sonderregelung

- (8) Ein Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung getätigten Umsätze haben getrennt nach den Mitgliedstaaten, in denen die beenden, unabhängig davon, ob er weiterhin sonstige Leistungen erbringt, die Umsätze ausgeführt worden sind, zu erfolgen. Die Aufzeichnungen sind über unter diese Sonderregelung fallen können. Die Beendigung der Sonderregelung Aufforderung des Finanzamtes auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalendervierteliahres an erfolgen. Sie ist spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des diesem vorangehenden Kalendervierteliahres über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal zu erklären.
  - (9) In folgenden Fällen wird ein Unternehmer von der Inanspruchnahme der Sonderregelung ausgeschlossen:
    - a) wenn der Unternehmer mitteilt, dass er keine elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen mehr erbringt;
    - b) wenn über einen Zeitraum von acht aufeinanderfolgenden Kalendervierteliahren keine sonstigen Leistungen im Sinne des Abs. 1 erbracht werden:
    - c) wenn er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt;
    - d) wenn er wiederholt gegen die Vorschriften dieser Sonderregelung verstößt.

Die Ausschlussentscheidung wird elektronisch übermittelt und wirkt ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die Übermittlung der Ausschlussentscheidung folgt. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Verlegung des

(10) Der Unternehmer hat auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch elektronischem Weg zu erklären.

### Ausschluss von der Sonderregelung

(11) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach der Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

### Vorgeschlagene Fassung

Ortes, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, ins Gemeinschaftsgebiet oder auf eine Begründung einer Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet zurückzuführen, so ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam.

### Sperrfristen

(10) Erfolgt ein Ausschluss gemäß Abs. 9 lit. a oder beendet ein übermittelten Dokument dem Finanzamt anzuzeigen, dass er die Sonderregelung Unternehmer gemäß Abs. 8 die Inanspruchnahme der Sonderregelung, kann der in Anspruch nimmt. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Unternehmer diese Sonderregelung zwei Kalendervierteljahre ab Wirksamkeit Veranlagungszeitraumes an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des des Ausschlusses bzw. der Beendigung nicht in Anspruch nehmen. Erfolgt ein Veranlagungszeitraumes, für den er gelten soll, dem Finanzamt auf Ausschluss gemäß Abs. 9 lit. d. beträgt dieser Zeitraum acht Kalendervierteliahre und gilt für die Sonderregelungen gemäß § 25a und Art. 25a.

### Berichtspflichten

(11) Der Unternehmer hat die Beendigung seiner dieser Sonderregelung Sonderregelung wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das unterliegenden Tätigkeit, Änderungen, durch die er die Voraussetzungen für die Finanzamt von der Sonderregelung aus. Der Ausschluss gilt ab dem Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, sowie Änderungen Veranlagungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des der im Rahmen der Sonderregelung mitgeteilten Angaben bis zum zehnten Tag des folgenden Monates über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal zu melden.

# Aufzeichnungspflichten

(12) Die Aufzeichnungen über die nach dieser Sonderregelung getätigten Umsätze haben getrennt nach den Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen die Umsätze ausgeführt worden sind. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren und über Aufforderung der zuständigen Behörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Festsetzung und Entstehung der Steuerschuld inländischer Umsätze

- (13) Unterlässt der Unternehmer die Einreichung der Steuererklärung pflichtwidrig oder erweist sich die Steuererklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen, soweit es sich um im Inland ausgeführte Umsätze im Sinne des Abs. 1 handelt. Die festgesetzte Steuer hat den im Abs. 7 genannten Fälligkeitstag.
- (14) Die Steuerschuld für im Inland ausgeführte Umsätze gemäß Abs. 1 entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt werden.
- (15) Für im Inland ausgeführte Umsätze gemäß Abs. 1 sind § 21 Abs. 1 bis 6 und § 27 Abs. 7 zweiter Satz nicht anzuwenden.

**§ 28.** (1) bis (40) ...

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 28.** (1) bis (40) ...

(41) § 3a Abs. 13 bis 16, § 22 Abs. 1 und 1a, § 25a, Art. 25a und Art. 28, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft und sind erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführt werden. Werden Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführt, gilt dies nur für den Teil des Entgelts, der nicht vor dem 1. Jänner 2015 vereinnahmt wurde. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung nach Art. 25a Abs. 1 ist ab 1. Oktober 2014 möglich.

## Anhang (zu § 29 Abs. 8)

Anhang (zu § 29 Abs. 8)

# Binnenmarktregelung

**Art. 1.** bis 25. ...

www.parlament.gv.at

### . . 1 1 25

**Art. 1.** bis 25. ...

Sonderregelung für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen

Binnenmarktregelung

# Im Inland ansässige Unternehmer

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung

Art. 25a. (1) Folgende Unternehmer können auf Antrag für Umsätze gemäß § 3a Abs. 13, die in anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, in denen sie weder ihr Unternehmen betreiben noch eine Betriebsstätte haben, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen, wenn dies nicht nach Abs. 8, § 25a Abs. 10 oder einer vergleichbaren Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschlossen ist:

- 1. ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland betreibt;
- 2. ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Drittlandsgebiet betreibt, und innerhalb des Gemeinschaftsgebiets nur im Inland eine Betriebsstätte hat;
- 3. ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Drittlandsgebiet betreibt, im Inland eine Betriebsstätte hat und im übrigen Gemeinschaftsgebiet zumindest eine weitere Betriebsstätte betreibt, und sich für die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach diesem Bundesgesetz entscheidet.

8 von 24

**Geltende Fassung** 

## Vorgeschlagene Fassung

In den Fällen der Z 3 kann sich der Unternehmer nur für die Inanspruchnahme der Sonderreglung nach diesem Bundesgesetz entscheiden, wenn er innerhalb der zwei vorangegangenen Kalenderjahre nicht in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Betriebstätte hat, eine Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG unter den der Z 3 entsprechenden Voraussetzungen in Anspruch genommen hat.

Der Antrag auf Inanspruchnahme dieser Sonderregelung ist über FinanzOnline einzubringen.

## Beginn der Inanspruchnahme

(2) Die Sonderregelung ist ab dem ersten Tag des auf den Antrag nach Abs. 1 folgenden Kalendervierteljahres anzuwenden. Abweichend davon ist sie ab dem Tag der Erbringung der ersten sonstigen Leistung im Sinne des Abs. 1 anzuwenden, wenn der Unternehmer die Aufnahme der Tätigkeit spätestens am zehnten Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monates meldet.

Hat der Unternehmer eine Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen und den Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, ins Inland oder ins Drittlandsgebiet verlegt oder seine Betriebsstätte in dem anderen Mitgliedstaat aufgelassen, ist die Sonderregelung ab dem Tag der Änderung anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch, wenn von einer Sonderregelung im Sinne des § 25a zu dieser Sonderregelung gewechselt wird. Voraussetzung dafür ist jeweils, dass der Unternehmer diese Änderung spätestens am zehnten Tag des auf die Änderung folgenden Monates beiden Mitgliedstaaten elektronisch meldet.

18/ME XXV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Steuererklärung, Erklärungszeitraum, Entrichtung

(3) Der Unternehmer hat spätestens am zwanzigsten Tag des auf einen Erklärungszeitraum folgenden Monates eine Steuererklärung über alle in diesem Erklärungszeitraum ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, über FinanzOnline abzugeben. Eine Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn im Erklärungszeitraum keine Umsätze ausgeführt worden sind. Die für den Erklärungszeitraum zu entrichtende Steuer ist selbst zu berechnen und bei Abgabe der Erklärung, jedoch spätestens am zwanzigsten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monates zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung. Für Berichtigungen gilt Abs. 12 sinngemäß.

Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

# Vorgeschlagene Fassung

- (4) In der Steuererklärung sind anzugeben:
- 1. die dem Unternehmer vom Finanzamt gemäß Art. 28 erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
- 2. für jeden Mitgliedstaat die Summe der in diesem Erklärungszeitraum ausgeführten, unter die Sonderregelung fallenden steuerpflichtigen Umsätze und die darauf entfallende Steuer aufgegliedert nach Steuersätzen:
- 3. die Gesamtsteuerschuld.

Erbringt der Unternehmer von Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten Umsätze, die unter diese Sonderregelung fallen, so sind die in Z 1 bis 3 genannten Angaben auch für jeden dieser Mitgliedstaaten in der Steuererklärung anzuführen. Mangels Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist die Steuerregisternummer der jeweiligen Betriebsstätte anzugeben.

## Werte in fremder Währung

(5) Die Beträge in der Steuererklärung sind in Euro anzugeben.

Der Unternehmer hat zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Erklärungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Erklärungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.

Beendigung oder Ausschluss von der Sonderregelung

- (6) Ein Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung beenden, unabhängig davon, ob er weiterhin sonstige Leistungen erbringt, die unter diese Sonderregelung fallen können. Die Beendigung der Sonderregelung kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalendervierteljahres an erfolgen. Sie ist spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des diesem vorangehenden Kalendervierteljahres über FinanzOnline zu erklären.
- (7) In folgenden Fällen wird ein Unternehmer von der Inanspruchnahme der Sonderregelung ausgeschlossen:
  - a) wenn der Unternehmer mitteilt, dass er keine elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen mehr erbringt;
  - b) wenn über einen Zeitraum von acht aufeinanderfolgenden

### **Vorgeschlagene Fassung**

Kalendervierteljahren keine sonstigen Leistungen im Sinne des Abs. 1 erbracht werden:

- c) wenn er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt;
- d) wenn er wiederholt gegen die Vorschriften dieser Sonderregelung verstößt.

Die Ausschlussentscheidung wird elektronisch übermittelt und wirkt ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die Übermittlung der Ausschlussentscheidung folgt. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Ortes, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, oder auf eine Änderung des Ortes der Betriebsstätte zurückzuführen, so ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam.

### Sperrfristen

(8) Erfolgt ein Ausschluss gemäß Abs. 7 lit. a oder beendet ein Unternehmer gemäß Abs. 6 die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung, kann der Unternehmer diese Sonderregelung zwei Kalendervierteljahre ab Wirksamkeit des Ausschlusses bzw. der Beendigung nicht in Anspruch nehmen. Erfolgt ein Ausschluss gemäß Abs. 7 lit. d, beträgt dieser Zeitraum acht Kalendervierteljahre und gilt für die Sonderregelungen gemäß § 25a und Art 25a.

# Berichtspflichten

(9) Der Unternehmer hat die Beendigung seiner dieser Sonderregelung unterliegenden Tätigkeit, Änderungen, durch die er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, sowie Änderungen der im Rahmen der Sonderregelung mitgeteilten Angaben bis zum zehnten Tag des folgenden Monates über FinanzOnline zu melden.

# Aufzeichnungspflichten

(10) Die Aufzeichnungen über die nach dieser Sonderregelung getätigten Umsätze haben getrennt nach den Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen die Umsätze ausgeführt worden sind. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren und über Aufforderung der zuständigen Behörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

# Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

(11) Unterliegt ein Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG und hat er

### Vorgeschlagene Fassung

keine Betriebsstätte im Inland, sind die Abs. 2 bis 10 für die im Inland ausgeführten, der Sonderregelung unterliegenden steuerpflichtigen Umsätze sinngemäß anzuwenden.

# Änderung der Bemessungsgrundlage

(12) Änderungen der Bemessungsgrundlage von Umsätzen gemäß Abs. 11 durch den Unternehmer sind innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung elektronisch vorzunehmen und wirken auf den ursprünglichen Erklärungszeitraum zurück.

### Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit, Entrichtung

(13) Die Steuerschuld für Umsätze gemäß Abs. 11 entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt werden. Die Steuer ist spätestens am zwanzigsten Tag (Fälligkeitstag) des auf den Erklärungszeitraum, in dem die sonstige Leistung ausgeführt worden ist, folgenden Monates zu entrichten. Für diese Umsätze ist § 21 Abs. 1 bis 6 nicht anzuwenden.

# Festsetzung der Steuer

(14) Unterlässt der Unternehmer die Einreichung der Steuererklärung pflichtwidrig oder erweist sich die Steuererklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig, so hat das Finanzamt die Steuer für Umsätze im Sinne des Abs. 11 festzusetzen. Die festgesetzte Steuer hat den im Abs. 13 genannten Fälligkeitstag.

# Vorsteuerabzug

(15) Ein Unternehmer, der sonstige Leistungen erbringt, die einer Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat unterliegen, und der nicht verpflichtet ist, gemäß § 21 Abs. 4 eine Steuererklärung abzugeben, hat den mit diesen sonstigen Leistungen in Zusammenhang stehenden Vorsteuerabzug unter Anwendung des § 21 Abs. 9 vorzunehmen, unabhängig davon, ob es sich um einen im Inland ansässigen Unternehmer handelt.

### Art. 26. und 27. ...

Art. 28. (1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2, die im Das Finanzamt hat Unternehmern, die ihre Umsätze ausschließlich gemäß § 22 Art. 25a eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Das Finanzamt hat

Art. 26. und 27. ...

Art. 28. (1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2. die im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Vorsteuerabzug besteht, oder zur Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß

versteuern oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Unternehmern, die ihre Umsätze ausschließlich gemäß § 22 versteuern oder die Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, auf erteilen, wenn sie diese benötigen für

- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- innergemeinschaftliche Erwerbe.
- ausgeführte - im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die sie als Leistungsempfänger die Steuer entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG schulden, oder für
- Gemeinschaftsgebiet - im übrigen ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die gemäß Artikel 196 Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung Richtlinie 2008/8/EG der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

Finanzamt binnen eines Kalendermonats anzuzeigen.

Bestätigungsverfahren

(2) und (3) ...

www.parlament.gv.at

### Vorgeschlagene Fassung

Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen, wenn sie diese benötigen für

- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- innergemeinschaftliche Erwerbe.
- im Inland ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die sie als Leistungsempfänger die Steuer entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG schulden, oder für
- im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die gemäß Artikel 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

Der zweite Satz gilt – soweit er sich auf innergemeinschaftliche Erwerbe bezieht Der zweite Satz gilt – soweit er sich auf innergemeinschaftliche Erwerbe bezieht - für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, entsprechend. Im Falle der - für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, entsprechend. Im Falle der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben. Der Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer- geführt wird, anzugeben. Der Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder Identifikationsnummer ist zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Umsatzsteuer- rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind oder wenn das Vorhandensein Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind oder wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist. Der Unternehmer ist dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind, insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit, dem sind, insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit, dem Finanzamt binnen eines Kalendermonats anzuzeigen.

Bestätigungsverfahren

(2) und (3) ...

# Artikel X2 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes)

Abgabenschuldner und Abgabenschuld

Abgabenschuldner und Abgabenschuld

**§ 6.** (1) bis (3) ...

**§ 6.** (1) bis (3) ...

**§ 9.** (1) bis (3) ...

# Inkrafttreten

(4) Die Abgabenschuld für Kreditinstitute im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 4 endet mit jenem Monat, in dem die Europäische Kommission den Beschluss gefasst hat, dass die staatliche Beihilfe für die geordnete Abwicklung eines Kreditinstituts mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 (3) (b) AEUV vereinbar ist.

Vorgeschlagene Fassung

### Inkrafttreten

**§ 9.** (1) bis (3) ...

(4) § 6 Abs. 4 tritt mit der Verlangung 2013 in Kraft.

# Artikel X3 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)

### Ausnahmen von der Besteuerung

- § 3. (1) Von der Besteuerung sind ausgenommen:
- 1. a) und b) ...
- 2. unentgeltliche Erwerbe von Vermögen gemäß lit. a. wenn ein Grunderwerbsteuertatbestand verwirklicht wird und die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 zu berechnen ist, nach Maßgabe der lit. b und c bis zu einem Wert von 365 000 Euro (Freibetrag), sofern der Erwerber eine natürliche Person ist und der Übergeber im Falle einer Zuwendung unter Lebenden das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen körperlicher oder geistiger Behinderung in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen. Das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Behinderung ist auf Grundlage eines vom Steuerpflichtigen beizubringenden medizinischen Gutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu beurteilen, es sei denn, es liegt eine medizinische durch den für Steuerpflichtigen Beurteilung den zuständigen Sozialversicherungsträger vor.
  - a) bis f) ...
  - 3. bis 6. ...
  - 7. Erwerbe eines Grundstückes unter Lebenden durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner unmittelbar zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der

### Ausnahmen von der Besteuerung

- § 3. (1) Von der Besteuerung sind ausgenommen:
- 1. a) und b) ...
  - 2. Erwerbe von Vermögen gemäß lit. a. wenn ein Grunderwerbsteuertatbestand verwirklicht wird und die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 lit. a oder b oder Z 2 zu berechnen ist, nach Maßgabe der lit. b und c bis zu einem Wert von 365 000 Euro (Freibetrag), sofern der Erwerber eine natürliche Person ist und der Übergeber im Falle einer Zuwendung unter Lebenden das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen körperlicher oder geistiger Behinderung in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen. Das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Behinderung ist auf Grundlage eines vom Steuerpflichtigen beizubringenden medizinischen Gutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu beurteilen, es sei denn, es liegt eine medizinische Beurteilung durch den für den Steuerpflichtigen zuständigen Sozialversicherungsträger vor.
    - a) bis f) ...
  - 3. bis 6. ...
  - 7. Erwerbe eines Grundstückes unter Lebenden durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner unmittelbar zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der

Ehegatten oder eingetragenen Partner, wenn die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 zu berechnen ist. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehewohnung oder der gemeinsamen Wohnung der eingetragenen Partner innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muss die Benutzung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von acht Jahren nach vertraglicher Begründung des Miteigentums – bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung – erfolgen; Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen,

8. ...

- 9. Zuwendungen öffentlich rechtlicher Körperschaften, wenn die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 zu berechnen ist.
- (2) ...

### Art der Berechnung

- § 4. (1) Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen.
- (2) Die Steuer ist vom Wert des Grundstückes zu berechnen,
- 1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist oder die Gegenleistung geringer ist als der Wert des Grundstückes,

### **Vorgeschlagene Fassung**

Ehegatten oder eingetragenen Partner, wenn die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 lit. a zu berechnen ist. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehewohnung oder der gemeinsamen Wohnung der eingetragenen Partner innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muss die Benutzung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von acht Jahren nach vertraglicher Begründung des Miteigentums – bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung – erfolgen; Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen,

8. ...

9. Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(2) ...

# Art der Berechnung

- § 4. (1) Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung (§ 5) zu berechnen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
- 1. Bei den nachstehend angeführten begünstigten Erwerbsvorgängen ist die Steuer vom Dreifachen des Einheitswertes (§ 6), maximal jedoch von 30% des gemeinen Wertes, zu berechnen:
  - a) bei Übertragung an den Ehegatten oder eingetragenen Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft), an den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, an ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder an Geschwister, Nichten oder Neffen des Überträgers:
  - b) bei Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung

2. wenn ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an den Ehegatten, den eingetragenen Partner, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird.

 wenn alle Anteile einer Gesellschaft vereinigt werden oder alle Anteile einer Gesellschaft übergehen. Das gleiche gilt bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.

### **Vorgeschlagene Fassung**

- eines Pflichtteilsanspruches, wenn die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens vereinbart wird, durch den in lit. a angeführten Personenkreis;
- c) wenn alle Anteile einer Gesellschaft vereinigt werden oder alle Anteile einer Gesellschaft übergehen; das gleiche gilt bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.
- 2. Bei den nachstehend angeführten Erwerbsvorgängen betreffend land-und forstwirtschaftliche Grundstücke ist die Steuer vom Einheitswert (§ 6) zu berechnen:
  - a) bei Übertragung an den Ehegatten oder eingetragenen Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft), an den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, an ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder an Geschwister, Nichten oder Neffen des Überträgers;
  - b) bei Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches, wenn die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens vereinbart wird, durch den in lit. a angeführten Personenkreis;
  - c) wenn alle Anteile einer Gesellschaft vereinigt werden oder alle Anteile einer Gesellschaft übergehen; das gleiche gilt bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.
- 3. Die Steuer ist abgesehen von Z 1 und 2 vom gemeinen Wert zu berechnen,
  - a) wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist oder die Gegenleistung geringer ist als der gemeine Wert des Grundstückes,
  - b) beim Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches, wenn die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung des Abhandlungsverfahrens vereinbart wird.

- 4. beim Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches, wenn die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung des Abhandlungsverfahrens vereinbart wird.
- (3) Bei einem Tauschvertrag, der für jeden Vertragsteil den Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes begründet, ist die Steuer sowohl vom Werte der Leistung des einen als auch vom Werte der Leistung des anderen Vertragsteiles zu berechnen.

### Wert des Grundstückes

### § 6. (1) Als Wert des Grundstückes ist

- a) im Falle des § 4 Abs. 2 Z 2 der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist, im Übrigen
- b) das Dreifache des Einheitswertes (lit. a) anzusetzen. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert des Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend.
- (2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert das Dreifache des auf das Grundstück entfallenden festgestellt ist, so ist als Wert der entsprechende Teilbetrag des Einheitswertes Teilbetrages des Einheitswertes anzusetzen; im Falle des § 4 Abs. 2 Z 2 ist der anzusetzen. Der Teilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze, die entsprechende Teilbetrag des Einheitswertes anzusetzen. Der Teilbetrag ist unter für die Zerlegung der Einheitswerte gelten, zu ermitteln. sinngemäßer Anwendung der Grundsätze, die für die Zerlegung der Einheitswerte gelten, zu ermitteln.
- (3) Haben sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt vorausgegangenen des Erwerbsvorganges (Stichtag) dergestalt geändert, dass nach den Vorschriften Erwerbsvorganges (Stichtag) dergestalt geändert, dass nach den Vorschriften des des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine eine Artfortschreibung oder spätestens durch den Erwerbsvorgang die Artfortschreibung oder spätestens durch den Erwerbsvorgang die Voraussetzungen für eine Nachfeststellung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt Voraussetzungen für eine Nachfeststellung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt

# Vorgeschlagene Fassung

4. Bei einem Tauschvertrag, der für jeden Vertragsteil den Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes begründet, ist die Steuer sowohl vom Wert der Leistung des einen als auch vom Wert der Leistung des anderen Vertragsteiles zu berechnen.

### **Einheitswert**

§ 6. (1) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

- (2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen
- sich die Verhältnisse (3) Haben zwischen dem unmittelbar Feststellungszeitpunkt Zeitpunkt und dem

des Erwerbsvorganges (Stichtag) ein besonderer Einheitswert unter sinngemäßer des Erwerbsvorganges (Stichtag) ein besonderer Einheitswert unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für Fortschreibungen oder Nachfeststellungen zu Anwendung der Grundsätze für Fortschreibungen oder Nachfeststellungen zu ermitteln; in den Fällen des Abs. 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung ermitteln; in den Fällen des Abs. 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt. Wird ein besonderer auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt. Einheitswert ermittelt, ist – abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 2 Z 2 – das Dreifache des besonderen Einheitswertes (Teilbetrages des besonderen Einheitswertes) anzusetzen.

#### Steuersatz

§ 7. (1) Die Steuer beträgt beim Erwerb von Grundstücken: 1. durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein 

- 2. a) durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe 2 v.H.,
  - b) durch einen eingetragenen Partner von dem anderen eingetragenen Partner bei Aufteilung partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und partnerschaftlicher Ersparnisse anlässlich der Auflösung oder Nichtigerklärung der

Beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, wenn die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 zu berechnen ist, ermäßigt sich diese um höchstens 110 Euro. Diese Ermäßigung steht innerhalb von zehn Jahren einmalig zu, wenn zwischen denselben Personen mehrere derartige Erwerbe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen.

(2) Beim Erwerb durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit vergleichbare Vermögensmasse erhöht sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 und vergleichbare Vermögensmasse erhöht sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 4 die Steuer gemäß Abs. 1 um 2.5% der jeweiligen Abs. 2 Z 3 und 4 die Steuer gemäß Abs. 1 um 2.5% der jeweiligen

### Vorgeschlagene Fassung

#### Steuersatz

- § 7. (1) Die Steuer beträgt beim Erwerb von Grundstücken:
- 1. durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft), an den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, an ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder ein eingetragenen Partner, oder durch Geschwister, Nichten oder Neffen 2 v.H.

(2) Beim Erwerb durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit

Bemessungsgrundlage (Stiftungseingangssteueräquivalent). Dies gilt nur, wenn Bemessungsgrundlage (Stiftungseingangssteueräquivalent). Dies gilt nur, wenn der Wert der Gegenleistung geringer ist als der halbe gemeine Wert des der Wert der Gegenleistung geringer ist als der halbe gemeine Wert des Grundstückes (§ 10 BewG).

### Steuerschuld

**§ 8.** (1) bis (3) ...

### Selbstberechnungserklärung

§ 12. Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 Vordrucks gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 abgeführt wird, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 vorgenommen worden ist und die Die Erklärung, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 vorgenommen worden ist. Grunderwerbsteuer muss auch dann abgegeben werden, wenn keine Grunderwerbsteuer anfällt; von Gerichtsgebührengesetz – GGG, BGBl. Nr. 501/1984 gemäß § 13 abgeführt dieser Verpflichtung sind nur Erwerbsvorgänge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit b werden. Auf der Selbstberechnungserklärung sind überdies anzugeben ausgenommen.

# Erhebung der Steuer bei Selbstberechnung

§ 13. (1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine

### Vorgeschlagene Fassung

Grundstückes (§ 10 BewG).

### Steuerschuld

**§ 8.** (1) bis (3) ...

(4) Bei Erwerben durch Erbanfall entsteht die Steuerschuld mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung und bei Erwerben durch Vermächtnis mit Bestätigung des Verlassenschaftsgerichts gemäß § 182 Abs. 3 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, in der jeweils geltenden Fassung.

## Selbstberechnungserklärung

- § 12. Der Parteienvertreter ist befugt, unter Verwendung des amtlichen die Eintragungsgebühr sowie nach dem
  - 1. der Wert, der der Selbstberechnung der Eintragungsgebühr nach dem GGG zugrunde gelegt worden ist (Bemessungsgrundlage),
  - 2. der Betrag der selbst berechneten Eintragungsgebühr,
  - 3. die Erklärung, dass die Eintragungsgebühr nicht zurückgezahlt und kein Antrag auf Zurückzahlung der Eintragungsgebühr gestellt worden ist. Diese Erklärung ist vom Parteienvertreter nach seinem Wissensstand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erklärung abzugeben.

Die Selbstberechnungserklärung muss diese Angaben auch dann enthalten, wenn keine Grunderwerbsteuer bzw. Eintragungsgebühr anfällt.

# Erhebung der Steuer bei Selbstberechnung

§ 13. (1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Die Selbstberechnung und Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen

Anmeldung enthaltenen Erwerbsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in Anmeldung enthaltenen Erwerbsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Der Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen. Aus der Anmeldung muss auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer selbst Bundesminister für Justiz. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen berechnet und entrichtet wurden. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Im Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) bis (4) ...

Übergangsbestimmungen und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften **§ 18.** (1) ..

(2) bis (21) ..

### Vorgeschlagene Fassung

Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) bis (4) ...

# Mitteilungspflicht

**§ 16.** Stellt sich die Unrichtigkeit der Bemessungsgrundlage für die Selbstberechnung bei der Grunderwerbsteuer oder eine unrichtige Entrichtung der selbstberechneten Eintragungsgebühr nach dem GGG (Fehlbetrag nach § 4 Abs. 5a des GGG) heraus, so hat das Finanzamt ohne unnötigen Aufschub dem Grundbuchsgericht die richtige Bemessungsgrundlage oder den zu entrichtenden Betrag an selbstberechneter Eintragungsgebühr mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß, wenn eine Selbstberechnungserklärung ausgestellt worden ist, aber eine Selbstberechnung der Eintragungsgebühr unterblieben ist.

# Übergangsbestimmungen und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften

**§ 18.** (1) ..

(2) bis (21) ..

(2m). § 3 Abs. 1 Z 2, 7, 8 und 9, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 3 und 4, §§ 6 und 7 und § 8 Abs. 4 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 sind auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2014 verwirklicht werden oder für die die Steuerschuld oder ein Erhebungsgrund für die Steuer nach dem 31. Mai 2014 entsteht. Wurde der Erwerbsvorgang vor dem 1. Juni 2014 verwirklicht oder ist der Erblasser vor dem 1. Juni 2014 verstorben, kann der Steuerschuldner gegenüber dem die Steuer selbstberechnenden Parteienvertreter oder gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass die Besteuerung nach § 4 Abs. 2 und §§ 6 und 7, jeweils in der

www.parlament.gv.at

### Vorgeschlagene Fassung

Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2014, erfolgen soll.

- (2n) 1. § 4 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 ist auf alle Erwerbsvorgänge betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 verwirklicht werden oder für die die Steuerschuld oder ein Erhebungsgrund für die Steuer nach dem 31. Dezember 2014 entsteht. Wurde der Erwerbsvorgang nach dem 31. Mai 2014 und vor dem 1. Jänner 2015 verwirklicht oder ist der Erblasser nach dem 31. Mai 2014 und vor dem 1. Jänner 2015 verstorben, kann der Steuerschuldner gegenüber dem die Steuer selbstberechnenden Parteienvertreter oder gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass die Besteuerung nach § 4 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 erfolgen soll. Wurde der Erwerbsvorgang vor dem 1. Juni 2014 verwirklicht oder ist der Erblasser vor dem 1. Juni 2014 verstorben, kann der Steuerschuldner gegenüber dem die Steuer selbst-berechnenden Parteienvertreter oder gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass die Besteuerung nach § 4 Abs. 2 und §§ 6 und 7 jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2014 erfolgen soll.
  - 2. Beim Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks ist, wenn der Erwerbsvorgang nach dem 31. Mai 2014 und vor dem 1. Jänner 2015 verwirklicht wird, die Steuer vom Einheits-wert (§ 6) zu berechnen, wenn das Grundstück an den Ehegatten oder eingetragenen Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft), an den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, an ein Stief, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder an Geschwister, Nichten oder Neffen des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird.
- (20) Die §§ 12, 13 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 sind auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Selbstberechnung gemäß § 11 nach dem 31. Dezember 2014 vorgenommen wird.

# Artikel X4 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

§ 125. (1) Soweit sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31).

- a) dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 400 000 Euro überstiegen hat, oder
- b) ...
- (2) bis (6) ...
- **§ 323.** (1) bis (42) ...

### Vorgeschlagene Fassung

oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31).

- a) dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 550 000 Euro überstiegen hat, oder
- b) ...
- (2) bis (6) ...
- § 323. (1) bis (42) ...
- (43) § 125 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 ist erstmals auf in den Jahren 2013 und 2014 ausgeführte Umsätze anzuwenden.

# Artikel X5 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz)

**§ 2.** (1) bis (3) ...

- (4) Wird eine gemäß Abs. 1 beihilfenbeanspruchende Einrichtung fiktiver Verkaufserlös anzusetzen. Der maximale Kürzungsbetrag ist jedoch die in Vorsteuerberichtigung begrenzt. Anspruch genommene Vorsteuerberichtigung.
- (5) Kann ein nach § 1 oder nach § 2 Beihilfe beziehender Unternehmer bzw. Vorsteuerberichtigungen jeweils Kürzungen der Beihilfe vorzunehmen.
- § 5. Ändert sich nachträglich die Bemessungsgrundlage für die Beihilfe, so ist die Beihilfe entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung ist für jenen ist die Beihilfe entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung ist bis zur Abgabe Kalendermonat vorzunehmen, in dem sich die Verhältnisse geändert haben.
  - § 6. Die Geltendmachung der Beihilfe nach §§ 1 und 2 hat von den in §§ 1

- **§ 2.** (1) bis (3) ...
- (4) Besteht für eine Einrichtung, die Beihilfe nach Abs. 1 in Anspruch privatisiert und kann sie auf Grund dann steuerpflichtiger Umsätze eine genommen hat, dieser Anspruch nicht mehr, und kann eine Vorsteuerberichtigung Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 UStG 1994 geltend machen, gemäß § 12 Abs. 10 UStG 1994 geltend gemacht werden, ist der gemeine Wert unterliegt die Übertragung der Anlagegüter der Kürzungsbestimmung des Abs. 1. der Anlagegüter der Einrichtung als fiktiver Verkaufserlös für eine Kürzung nach Der gemeine Wert der übertragenen Anlagegüter ist für die Kürzungsbasis als Abs. 1 anzusetzen. Die Kürzung ist durch die in Anspruch genommene
- (5) Wird ein Gegenstand des Anlagevermögens eines Unternehmers, Rechtsträger durch Änderung der Verwendung bei Anlagevermögen, für welches welcher nach § 1 oder § 2 Beihilfe bezieht, durch eine Änderung der Verwendung bereits Beihilfen bezogen worden sind, Vorsteuerberichtigungen geltend machen, einer Vorsteuerberichtigung unterworfen, ist dafür in Anspruch genommene sind für die gleichen Zeiträume und in gleicher Höhe wie die Beihilfe für die gleichen Zeiträume und in gleicher Höhe wie die Vorsteuerberichtigung zu kürzen. Wechselt die Verfügungsmacht über einen solchen im Zuge eines gemäß UStG 1994 nicht steuerbaren Umsatzes, erfolgt eine Kürzung in der Höhe, die bei Steuerbarkeit eine zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts erfolgte Vorsteuerberichtigung bzw. eine Beihilfenkürzung nach Abs. 1 unter Anwendung eines fiktiven Entgelts in Höhe des gemeinen Werts ausgelöst hätte.
  - § 5. Ändert sich nachträglich die Bemessungsgrundlage für die Beihilfe, so der Jahreserklärung für jenen Kalendermonat vorzunehmen, in dem sich die Verhältnisse geändert haben, danach für das Kalenderjahr.
    - § 6. (1) Die Geltendmachung der Beihilfe nach §§ 1 und 2 hat von den in

und 2 genannten Unternehmern bzw. ihren Rechtsträgern für jeden Monat mit §§ 1 und 2 genannten Unternehmern bzw. ihren Rechtsträgern für jeden Monat Erklärung zu erfolgen. Die Erklärungen sind bei der gemäß § 4 für die Einhebung mit Erklärung zu erfolgen. Die Erklärungen sind bei der gemäß § 4 für die und zwangsweise Einbringung zuständigen Stelle im Wege der Länder, des Einhebung und zwangsweise Einbringung zuständigen Stelle im Wege der Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder – soweit sie Beihilfen gemäß Länder, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder – soweit sie § 2 Abs. 2 betreffen und nicht Krankenbeförderungseinrichtungen der Länder und Beihilfen Gemeinden zuordenbar sind – des Österreichischen Roten Kreuzes einzureichen.

### Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 2 Abs. 2 betreffen und nicht Krankenbeförderungseinrichtungen der Länder und Gemeinden zuordenbar sind – des Österreichischen Roten Kreuzes einzureichen.

- (2) Bis zum Ende des Monates Juni des Folgejahres ist eine zusammenfassende Jahreserklärung im gleichen Wege abzugeben.
- (3) Der Anspruch auf Geltendmachung der Beihilfe verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Beihilfenanspruch entstanden ist.

# Artikel X6 (Änderung des Amtshilfe- Durchführungsverordnungsgesetzes)

**§ 2.** (1) ...

- (2) Ist auf Grund von Gemeinschaftsrecht, Doppelbesteuerungsabkommen, Strafverfahren anhängig ist.
  - (3) und (4) ...

# Feststellung und Prüfung der Offenbarungspflicht bei Bankauskünften

- § 4. (1) Die vom ausländischen Amtshilfeersuchen betroffenen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut verfügungsberechtigten Personen ist nach erfolgter Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 unverzüglich über das ausländische sind nach erfolgter Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 unverzüglich über das ausländische Amtshilfeersuchen und die erbetenen Auskünfte von der für die Durchführung Amtshilfeersuchen und die erbetenen Auskünfte von der für die Durchführung des Amtshilfeverfahrens in Österreich zuständigen Behörde zu verständigen. des Amtshilfeverfahrens in Österreich zuständigen Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreditinstituts zu verständigen.
- (2) Auf begründeten Antrag der vom ausländischen Amtshilfeersuchen betroffenen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut nicht einzeln identifizierten Personen, hinsichtlich derer seitens des um Amtshilfe verfügungsberechtigten Personen ist über das Vorliegen der gemäß § 2 Abs. 3 für ersuchenden Staates Grund zur Vermutung besteht, dass die von dieser Grunde

§ 2. (1) ...

- (2) Ist auf Grund von Gemeinschaftsrecht, Doppelbesteuerungsabkommen, anderen völkerrechtlichen Verträgen oder sonstigen innerstaatlichen oder im anderen völkerrechtlichen Verträgen oder sonstigen innerstaatlichen oder im Verhältnis zu ausländischen Gebieten anzuwendenden Rechtsgrundlagen Verhältnis zu ausländischen Gebieten anzuwendenden Rechtsgrundlagen Amtshilfe nicht nur für Zwecke der Abgabenfestsetzung, sondern auch für Amtshilfe nicht nur für Zwecke der Abgabenfestsetzung, sondern auch für Zwecke der Strafverfolgung zu leisten, so sind sinngemäß die Zwecke der Strafverfolgung zu leisten, so sind sinngemäß die Verfahrensvorschriften des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens Verfahrensvorschriften des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens mit anzuwenden, wenn die zuständige Behörde des um Amtshilfe ersuchenden Ausnahme des § 99 Abs. 6 Finanzstrafgesetz anzuwenden, wenn die zuständige Vertragsstaats bestätigt, dass ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Behörde des um Amtshilfe ersuchenden Vertragsstaats bestätigt, dass ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist.
  - (3) und (4) ...

# Feststellung und Prüfung der Offenbarungspflicht bei Bankauskünften

- § 4. (1) Das vom ausländischen Amtshilfeersuchen betroffene Kreditinstitut
- (2) Bezieht sich das ausländische Amtshilfeersuchen auf eine Gruppe von

die Durchbrechung des Bankgeheimnisses maßgeblichen Voraussetzungen durch umfassten Personen steuerrechtliche Vorschriften des um Amtshilfe ersuchenden Bescheid der für die Durchführung des Amtshilfeverfahrens in Österreich Staates nicht eingehalten haben (Gruppenersuchen), ist dem Ersuchen nur dann zuständigen Behörde abzusprechen. Allfällige Fragen, die sich im zu entsprechen, wenn der um Amtshilfe ersuchende Staat in Übereinstimmung Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags ergeben, sind unverzüglich mit der mit den die Grundlage dieses Ersuchens bildenden zwischenstaatlichen um Amtshilfe ersuchenden zuständigen ausländischen Behörde abzuklären. Der Rechtsvorschriften die Gruppe sowie die konkreten Sachverhalte und Umstände, Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der maßgeblichen Voraussetzungen ist die zu dem Ersuchen geführt haben, ausreichend beschreibt und dabei darlegt, um Personen im Sinn des Abs. 1 an die für die Durchführung des sich dabei handelt, auf Grund welcher Umstände Grund zur Annahme besteht, Amtshilfeverfahrens in Österreich zuständige Behörde zu richten. Diese Behörde dass die von der Gruppe umfassten Personen diese steuerrechtlichen Vorschriften entscheidet in erster und letzter Instanz.

- (3) Dem ausländischen Amtshilfeersuchen ist nach Ablauf der Antragsfrist Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof an Angaben das Amtshilfeersuchen entsprechend modifizieren. die zuständige Behörde gemäß Abs. 1 zu richten.
- § 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### Vorgeschlagene Fassung

bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Verständigung der betroffenen welche steuerrechtlichen Vorschriften des um Amtshilfe ersuchenden Staates es verletzt haben könnten, und dass die erbetenen Informationen für die Feststellung. ob diese Rechtsvorschriften verletzt worden sind, von Nutzen sind.

- (3) Die Voraussetzungen zur Erteilung von Informationen sind erfüllt, wenn zur bescheidmäßigen Feststellung der maßgeblichen Voraussetzungen oder im seitens der für die Durchführung des Amtshilfeverfahrens zuständigen Behörde Falle eines Antrags auf bescheidmäßige Feststellung nach Ablauf einer Frist von hinsichtlich des ausländischen Amtshilfeersuchens keine formellen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides unverzüglich zu entsprechen. Im Beanstandungen getroffen werden. Sie sind auch dann erfüllt, wenn in diesem Falle der Einbringung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid an den Ersuchen die Identität der Person nicht durch den Namen sondern lediglich durch Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof, sofern gemäß § 85 ein anderes Identifikationsmerkmal, wie z.B. eine Kontonummer, bekannt Abs, 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, oder § 30 Abs, 2 gegeben wird. Ist das Kreditinstitut auf Grund der Angaben im ausländischen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 10/1985, die Zuerkennung von Amtshilfeersuchen nicht in der Lage, die erforderlichen Informationen bekannt zu aufschiebender Wirkung beantragt wurde, ist auf Antrag des Beschwerdeführers geben, hat dieses unverzüglich die Gründe hiefür der für die Durchführung des bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs oder Verwaltungsgerichtshofs Amtshilfeverfahrens in Österreich zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese wird über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zuzuwarten. Der Antrag ist sich erforderlichenfalls mit der um Amtshilfe ersuchenden ausländischen Behörde unter Anschluss einer Kopie der Beschwerde zeitgleich mit der Einbringung der ins Einvernehmen setzen und nach Einlangen entsprechender ergänzender
  - § 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
  - (2) § 2 Abs. 2 und § 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
  - (3) § 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2009 ist nach Maßgabe von Art. 131 Abs. 3 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 auf begründete Anträge der vom ausländischen Amtshilfeersuchen betroffenen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut verfügungsberechtigten Personen auf einen Bescheid, welcher über das Vorliegen der gemäß § 2 Abs. 3 für die Durchbrechung des Bankgeheimnisses maßgeblichen Voraussetzungen für die Durchführung des

Vorgeschlagene Fassung
Amtshilfeverfahrens abspricht, anzuwenden, welche bei der zuständigen Behörde vom 1. Jänner 2014 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2014 eingelangt sind.